

Versetzen

in der jahrgangsbezogenen Oberschule

Bezug: WeSchVO vom 3. Mai 2016, zuletzt geändert am 25. Januar 2022

	Leistungen	Ausgleichsmöglichkeiten
Versetzung in die 7. – 10. Klasse (In die 6. Klasse findet keine Versetzung, sondern ein Aufrücken statt.)	1 x mangelhaft	kein Ausgleich nötig
	bis zu 3 x mangelhaft darunter nur eines der Fächer De, Ma, En	mind. 3 x befriedigend in drei Ausgleichsfächern*
	1 x ungenügend 1 x mangelhaft darunter nur eines der Fächer De, Ma, En	mind. 3 x befriedigend in drei Ausgleichsfächern oder 1 x gut + 1 x befriedigend in je einem Ausgleichsfach*
	Ausreichende Leistungen in E-Kursen können als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in G-Kursen und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden. In nur einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung kann anstelle einer befriedigenden Leistung auch eine ausreichende Leistung in einem Z-Kurs als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in einem E-Kurs oder in einem G-Kurs herangezogen werden.	

*Ausgleichsfach

Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches. Ausgleichsfach kann auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein.